



SATZUNG **des Amtes Großer Plöner See** **über die Benutzung und die Gebühren von Obdachlosenunterkünften** **(Obdachlosensatzung)**

Aufgrund

des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (Amtsordnung - AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.02.2025 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein. 2025 Nr. 27) i.V.m. §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05.02.2025 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2025 Nr. 27)

der §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1 Satz 1, 4, 2 Absatz 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 564)

wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 30.06.2025 folgende Satzung erlassen:

Abschnitt 1

§ 1

Obdachlosenunterkünfte

- (1) Das Amt Großer Plöner See unterhält eigenen und angemieteten Wohnraum als Obdachlosenunterkünfte in Form von unselbständigen öffentlichen Einrichtungen.
- (2) Die Einrichtungen dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die wohnungslos sind, von Wohnungslosigkeit bedroht sind oder sich in einer vergleichbaren außergewöhnlichen wohnwirtschaftlichen Notlage befinden und die erkennbar nicht in der Lage sind, sich selbst eine Unterkunft zu verschaffen oder diese zu erhalten.
- (3) Als Obdachlosenunterkünfte gelten dabei auch die Unterkünfte für Personen, die dem Amt nach der Ausländer- und Aufnahmeverordnung des Landes Schleswig-Holstein (AuslAuf-nVO) zugewiesen wurden.
- (4) Die Lage und die Anzahl der angemieteten Wohnobjekte ist wechselnd. Die Anmietung von Objekten erfolgt in Abhängigkeit der unterzubringenden Personen und nach der Verfügbarkeit von Wohnraum auf dem Wohnungsmarkt. Das Amt führt eine Liste über den jeweilig bereitstehenden Wohnraum für unterzubringende Personen.

§ 2 Zuweisung und Umsetzung

- (1) Im Rahmen der von der örtlichen Ordnungsbehörde des Amtes Großer Plöner See wahrzunehmenden Aufgaben der Gefahrenabwehr werden wohnungslose Personen im Wege eines Verwaltungsaktes in Form einer Einweisungsverfügung zur Benutzung der öffentlichen Einrichtungen verpflichtet.
- (2) Die Unterkünfte sind nicht für den dauernden Aufenthalt vorgesehen. Sobald der/die Benutzer*in auf die Unterkunft nicht mehr angewiesen ist, hat er/sie dies dem Amt sofort mitzuteilen.
- (3) Es besteht seitens der Wohnungslosen kein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Einrichtungen, auf Lage, Größe, Belegung und Beschaffenheit oder auf ein weiteres Verbleiben in der Einrichtung.
- (4) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung genannten Aufnahmeterrn und endet durch den Widerruf der Einweisungsverfügung, durch Fristablauf oder durch Auszug. Der Auszug ist dem Amt Großer Plöner See von den eingewiesenen Personen unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn
 1. sich die Zahl der eingewiesenen Personen verändert;
 2. der/die Benutzer*in anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat;
 3. der/die Benutzer*in mit fälligen laufenden Gebühren für die Unterkunft seit 2 Monaten im Rückstand ist;
 4. der/die Benutzer*in die Unterkunft länger als 14 Tage nicht benutzt hat;
 5. wenn der/die Benutzer*in ohne Begründung keine Nachweise über die Bemühungen, auf dem freien Wohnungsmarkt eine Wohnung zu finden, erbringt;
 6. der/die Benutzer*in schwerwiegend oder mehrfach gegen die Nebenbestimmungen der Einweisungsverfügung, gegen die Hausordnung oder gegen mündliche Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Wohnunterkunft beauftragten Mitarbeitenden des Amtes Großer Plöner See oder den von ihnen Beauftragten verstoßen hat;
 7. dies aus Sicht des Amtes aus organisatorischen oder anderen Gründen geboten ist.
- (6) Das Amt Großer Plöner See ist berechtigt, den/die Benutzer*in in den Fällen des Absatzes 5 in eine andere geeignete Unterkunft nach § 1 Absatz 1 umzusetzen.
- (7) Ohne Einwilligung des/der Benutzer*in ist dessen Umsetzung in eine andere Unterkunft nach pflichtgemäßem Ermessen möglich, wenn insbesondere
 1. die bisherige Unterkunft im Zusammenhang mit Abbruch-, Umbau-, Erweiterungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen oder wegen Kündigung einer durch das Amt angemieteten Wohnung geräumt werden muss;
 2. die bisherige Unterkunft nach Auszug oder Tod von Haushaltsangehörigen unterbelegt ist. Bei der Belegung der Unterkunft soll nach Möglichkeit davon ausgegangen werden, dass pro Person in der Regel ca. 10 m² Raum zur Verfügung stehen. Der Auszug oder Tod von Haushaltsangehörigen ist dem Amt unverzüglich mitzuteilen;

3. der/die Benutzer*in Anlass zu Konflikten ist, die zu einer Gefährdung oder Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder von Nachbarn führen;
 4. die Unterkunft von nicht eingewiesenen Personen oder nicht ausschließlich für Wohnzwecke benutzt wird.
- (8) Umzugskosten, die sich aus einer verfügten Umsetzung nach Absatz 7 ergeben, trägt das Amt Großer Plöner See, wenn die Umsetzung aus Gründen erfolgt, die der/die Benutzer*in nicht zu vertreten hat.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (2) Wird das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, haften diese für alle Verpflichtungen als Gesamtschuldner. Erklärungen, deren Wirkung die Personenmehrheiten berühren, müssen von oder gegenüber allen voll geschäftsfähigen Personen abgegeben werden.
- (3) Jeder/jede Benutzer*in muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

Der/die Benutzer*innen sind verpflichtet,

1. den Hausfrieden zu wahren und aufeinander Rücksicht zu nehmen;
2. die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln;
3. die nach der Hausordnung zuständige Stelle des Amtes unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten;
4. den Anweisungen des Amtes Großer Plöner See bzw. der von dem Amt Beauftragten Folge zu leisten, da diese das Hausrecht ausüben;
5. sich an die Regelungen der Hausordnung zu halten.

§ 4 Benutzung der überlassenen Räume

- (1) Der Umfang der Benutzung wird durch den Verwaltungsakt geregelt, den die örtliche Ordnungsbehörde im Rahmen der Gefahrenabwehr an die Person im Sinne des § 1 Absatz 2 richtet.
- (2) Die überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Amtes vorgenommen werden.

- (4) Eigene Einrichtungsgegenstände können mit Zustimmung des Amtes in die Unterkunft gebracht werden.
- (5) Die Zustimmung kann befristet oder mit Auflagen versehen werden.
- (6) Das Amt kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne Zustimmung des Amtes vorgenommen wurden, auf Kosten des/der Benutzers*in beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.

§ 5 Verbote

Den Benutzer*innen ist untersagt:

1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich Dritte aufzunehmen. Die besuchsweise Aufnahme von Dritten bedarf der vorherigen Zustimmung des Amtes;
2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen;
3. in der Unterkunft und den dazugehörigen Grundstücken zu Rauchen, sowie Alkohol oder andere Betäubungsmittel zu konsumieren;
4. Tiere in der Unterkunft zu halten;
5. Kraftfahrzeuge in der Unterkunft oder auf dem zur Unterkunft gehörenden Grundstück außerhalb der vorgesehenen Stellplätze abzustellen;
6. in der Unterkunft Um-, An-, oder Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen vorzunehmen;
7. in die Installation der elektrischen Anlage, der Heizungs- und Wasserver- und -entsorgungsanlage einzugreifen.

Ausnahmen von den Nummern 4 bis 6 können nach vorheriger Zustimmung des Amtes in besonders begründeten Fällen zugelassen werden.

§ 6 Betreten der Unterkünfte

Die Beauftragten des Amtes sind berechtigt, die Unterkünfte nach Absprache mit dem/der Benutzer*in zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Das Amt behält für diesen Zweck einen Zimmer- bzw. Wohnungsschlüssel zurück.

§ 7 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Die Instandhaltung der Obdachlosenunterkünfte obliegt dem Amt Großer Plöner See. Alle zur Instandhaltung erforderlichen Aufträge werden ausschließlich vom Amt erteilt.
- (2) Der/die Benutzer*in ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten des Amtes zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§8 Rückgabe der Unterkunft

Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der/die Benutzer*in die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel sind dem Amt Großer Plöner See oder ihren Beauftragten zu übergeben. Der/die Benutzer*in haftet für alle Schäden, die dem Amt Großer Plöner See oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen. Einrichtungen, mit denen der/die Benutzer*in die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

§ 9 Verwertung zurückgelassener Sachen

Nach Verfügung des Amtes zur Beendigung des Nutzungsverhältnisses haben der/die Benutzer*in oder seine Erben die Unterkunft unverzüglich auf eigene Kosten zu räumen. Das Amt kann zurückgelassene Sachen auf Kosten des/der bisherigen Benutzer*in räumen und in Verwahrung nehmen. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen spätestens drei Monate nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht abgeholt, wird vermutet, dass der/die Benutzer*in das Eigentum daran aufgegeben hat.

§10 Räum- und Streupflicht

Dem/der Benutzer*in obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Straßenreinigungssatzung).

§ 11 Haftung

- (1) Der/die Benutzer*in haftet dem Amt für alle Schäden, die er bzw. sie vorsätzlich oder fahrlässig verursacht. Er bzw. sie haftet auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem bzw. ihren Willen in der Unterkunft aufhalten.
- (2) Der/die Benutzer*in haften ferner für alle Schäden, die dem Amt oder einem/einer nachfolgenden Benutzer*in dadurch entstehen, dass der/die Benutzer*in die Unterkunft nach Beendigung des Benutzerverhältnisses nicht vollständig geräumt oder besenrein zurückgegeben oder nicht alle Schlüssel übergeben hat.
- (3) Schäden und Verunreinigungen, für die der/die Benutzer*in haftet, kann das Amt auf Kosten des/der Benutzers*in beseitigen lassen.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Verwaltungszwang

Räumt ein/eine Benutzer*in die zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn bzw. sie eine bestandskräftige oder sofort vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, kann die Umsetzung durch Zwangsräumung nach Maßgabe des Landesverwaltungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt auch für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung.

Abschnitt 2

§ 13

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung nach § 1 dieser Satzung wird durch das Amt Großer Plöner See eine Benutzungsgebühr erhoben.
- (2) Gebührenschuldner*innen sind die in § 2 Absatz 1 bezeichneten Personen.

§ 14

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Tagesgebühr entsteht mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung der Unterkunft. Die Monatsgebühr entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem die Unterkunft bezogen wird.
- (2) Wird die Unterkunft erst im Laufe des Kalendermonats bezogen oder geräumt, entsteht die Gebührenschuld mit dem Tag des Einzugs in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Benutzungsgebühr wird monatlich im Voraus bis zum 1. Tag eines jeden Kalendermonats fällig.
- (4) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den/die Benutzer*in nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Benutzungsgebühr.
- (5) Die Gebührenpflicht endet mit dem Tag des Auszuges. Auszug im Sinne des Satzes 1 ist der Tag, an dem der Verwaltungsakt (§ 2 Absatz 1) seine Wirksamkeit verliert (insbesondere durch Rücknahme, Widerruf, anderweitige Aufhebung, Erledigung durch Zeitablauf oder auf andere Weise).

§ 15

Bemessungsmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach den Kosten, die dem Amt für die Anmietung (Kaltmiete, Nebenkosten gem. Betriebskostenverordnung) sowie für die Unterhaltung der Wohnräume entstehen.
Nach Abrechnung der Neben-, Heizungs- und Betriebs- und Unterhaltungskosten können Nachforderungen erhoben oder Erstattungen ausgezahlt werden.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird als Tages- bzw. Monatsgebühr erhoben.
- (3) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

Abschnitt 3 Schlussbestimmungen

§ 16 Verarbeitung personenbezogener Daten

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung ist eine Erhebung und Weiterverarbeitung der folgenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten nach § 11 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein erforderlich:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Staatsangehörigkeit
- Familienstand
- Anschrift
- Mobilnummer, soweit vorhanden

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Amtes Großer Plöner See über die Benutzung und die Gebühren von Obdachlosenunterkünften (Obdachlosensatzung) vom 01. Januar 2019 außer Kraft.

Plön, den 30.06.2025

L.S.

Amt Großer Plöner See
Der Amtsvorsteher

gez. Holger Beiroth

Holger Beiroth
Amtsvorsteher